

ZH_OBERGERICHT UN020070 vom 18. Februar 2003

ZH Obergericht, 2003-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UN020070

FR: ZH_OBERGERICHT UN020070 du 18 février 2003

IT: ZH_OBERGERICHT UN020070 del 18 febbraio 2003

Erwägungen

E. 1

C. AG,

E. 2

Die verantwortlichen Organe der A. AG,

E. 3

A. H.,

E. 4

S. S.,

E. 5

Die Beschwerdegegner 2-5 liessen u.a. ausführen, die Beschwerdeführer hätten - in vollem Wissen um die Konsequenzen - während mehr als 1 1/2 Jahren jegliche Mithilfe gegenüber den Ermittlungsbehörden verwehrt und würden nun die Gerichte mit der Begründung anrufen, die Ermittlungsbehörden hätten sich mittels den gesetzlichen Zwangsmitteln, wie Hausdurchsuchung etc. die notwendigen Unterlagen selbst beschaffen können. Ein solches Verhalten verstosse gegen das von allen Verfahrensbeteiligten zu beachtende Gebot von Treu und Glauben und verdiene keinen Rechtsschutz. Deshalb sei der Rekurs als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren (Urk. 13 S. 7).

E. 6

a) Nachfolgend ist zu klären, ob - wie die Beschwerdeführer ausführen - es klar rechtswidrig sei, die Durchführung der Untersuchung in einem Falle von klaren Anhaltspunkten für Officialdelikte von erheblichem Ausmass von einer solchen Mitwirkung der Geschädigten abhängig zu machen resp. die Untersuchung nur mit der Begründung einer mangelnden Kooperation der Geschädigten einzustellen (Urk. 1 S. 7).
b) Aus dem Official- und Legalitätsprinzip folgt, dass grundsätzlich jede Strafanzeige an die Hand zu nehmen und zu erledigen bzw. bei fehlender eigener Zuständigkeit an die kompetente Behörde weiterzuleiten ist. Unklare und unvollständige Anzeigen können dem Anzeigerstatter zur Verdeutlichung und Ergänzung zurückgesandt werden (Donatsch/Schmid, Kommentar zur Zürcherischen Strafprozessordnung, N 11 zu § 20). Bevor der Bezirksanwalt eine eigentliche Untersuchung durchführt, hat er sich darüber zu vergewissern, ob die vorliegenden Akten (Strafanzeigen, Polizeirapporte etc.) genügend Anlass dazu geben, eine Untersuchung einzuleiten. Notwendig ist ein ausreichender Anfangsverdacht, der einen solchen Schritt rechtfertigt. Untersuchungsverfahren, die lediglich im Sinne des sogenannten Ausforschungsbeweises (Fishing expedition) der Begründung eines zunächst nicht konkretisierten Tatverdächtigen dienen, sind unzulässig

(Do-

- 10 - natsch/Schmid, a.a.O. N 6 zu § 25 StPO). Die Praxis hat in Wirtschaftssachen und dabei vorrangig bei Insiderverdacht ein sogenanntes Vorabklärungs-Verfahren entwickelt. Bei diesem Verfahren werden vor Eröffnung einer formellen Untersuchung Vorabklärungen darüber durchgeführt, ob ein zur Zeit noch ungenügender Tatverdacht dermassen erhärtet werden kann, dass Anlass zu einer eigentlichen Untersuchung besteht. Beim Vorabklärungs-Verfahren handelt es sich um ein formfreies, Zwangsmassnahmen und irgendwelche formelle, eigentliche Untersuchungshandlungen gegen bestimmte Personen ausschliessendes Ermittlungsverfahren. Dies bedeutet, dass keine formellen Einvernahmen von Angeschuldigten, Zeugen oder Amtspersonen durchgeführt werden können. Sind solche erforderlich, ist die Eröffnung eines ordentlichen Untersuchungsverfahrens notwendig (Do-natsch/Schmid, a.a.O., N 14 zu § 25 StPO). c) Im vorliegenden Fall wurde formell ein Strafverfahren eröffnet und S.K. wurde polizeilich zur Sache befragt. Das heisst, der Bezirksanwalt erachtete den Tatverdacht als für die Eröffnung eines Strafverfahrens genügend, ansonsten hätte er die Anzeige zur Ergänzung vorerst zurückweisen müssen. Gemäss § 31 StPO muss die Untersuchungsbehörde den entlastenden und belastenden Tatsachen nachgehen, jedoch setzt dies voraus, dass die Anzeige genügend Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten enthält. Anstatt die Anzeige nicht an die Hand zu nehmen, bot der Bezirksanwalt dem Beschwerdeführer 2 an, diese zu ergänzen und darzulegen, welcher Sachverhalt nun der Anzeige zu Grunde gelegt werden soll. d) Mit der Anzeige wurde ein Aushöhlen der C. AG durch die Verwaltungsräte A.H. und S.S. geltend gemacht. Zur Illustration wurde auf das nicht-mehrvorhandene Inventar (PCs, Kaffeemaschine) verwiesen, auf die Tatsache, dass sich im Januar/Februar die Ausgaben auf praktisch die Hälfte des Jahresumsatzes belaufen hätten, und aufgrund des Einnahmeschwundes nach dem 19. Januar 2000 die Umleitung von Verträgen und Kundenkontakten auf die A. AG vermutet werde. Das Interesse an diesen gezielten Handlungen der beiden Verwaltungsräte sollte in der damit bezweckten

- 11 - Auflösung der C. AG liegen, was sich aus dem Link auf der Webseite, der Antragsstellung bei Switch auf Änderung des Domainnamens und der in diesem Zusammenhang gemachten Namensänderungsanzeige sowie der Bitte um Übertragung des Supportvertrages gegenüber der Microsoft zeige. Die Firmenauflösung selbst sei im Zusammenhang mit dem Ausscheiden der beiden Verwaltungsräte aus der Firma per 31. Januar 2000 und der Gründung einer neuen AG zu sehen. Die Befragung von S.K. durch die Kantonspolizei Zürich am 22. Februar 2000 ergab, dass dieser über keine genaue Inventarliste über die Hard- und Software der C. AG verfügte (Urk. 6/14/5 S. 11). Die in Ergänzung zur Anzeige eingereichte Liste hatte er aus dem Kopf erstellt (Urk. 6/14/5 S. 12). Aufgrund der massiven Vorwürfe in der Strafanzeige und der noch fehlenden Unterlagen, welche die Vorwürfe konkretisieren sollten, lag es im Ermessen des Bezirksanwaltes, die bevorstehende Generalversammlung abzuwarten, zumal die Versammlung kurze Zeit nach der polizeilichen Befragung von S.K. stattfand. Eiliger Handlungsbedarf seitens der Bezirksanwaltschaft bestand in jenem Zeitpunkt nicht, da der Beschwerdeführer 2 die Konten bereits gesperrt hatte und sich weitere Massnahmen nicht aufdrängten. Der Bezirksanwalt nahm an, eine Ergänzung sei nach durchgeführter Generalversammlung möglich. Diese Annahme drängte sich auf, da die Angeschuldigten anlässlich der Generalversammlung die Fragen des Beschwerdeführers 2 betreffend ihrer getätigten Vorkehrungen beantworten wollten. Ausserdem fehlten noch nebst der

ausstehenden Inventarliste die Verwaltungsratsprotokolle und, was ganz wichtig war, die Arbeitsverträge mit den beiden Verwaltungsräten. Eine andere Frage ist, ob der Untersuchungsrichter beliebig lange zuwarten durfte oder ob er nicht von sich aus Untersuchungshandlungen hätte einleiten müssen. e) Nach dem Offizialprinzip hat der Staat das Recht und die Pflicht, den staatlichen Strafanspruch von Amtes wegen durchzusetzen, mithin alle zur Kenntnis der staatlichen Strafverfolgungsorgane gelangenden Straftatbe-

- 12 - stände unabhängig vom Willen der Geschädigten in den dafür vorgesehenen strafprozessualen Formen zu ahnden. Damit wird die Sicherung des Rechtsfriedens und der Gesellschaft schlechthin bezweckt (Schmid, Strafprozessrecht des Kantons Zürich, 3. Auflage, N 81 f.). Die Durchführung des Strafverfahrens soll mit Ausnahme des Antragsdeliktes nicht vom entsprechenden Willen des vom Delikt Betroffenen, also vor allem des Geschädigten, abhängen (Schmid, a.a.O., N 82). Der Strafanspruch steht jedoch auch bei den Antragsdelikten dem Staat zu, da der Strafantrag lediglich Prozessvoraussetzung ist. Das strafprozessuale Legalitätsprinzip besagt, dass es Pflicht der Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Untersuchungsrichter, Staatsanwalt, Gerichte) ist, bei Vorliegen genügender Verdachtsgründe und der erforderlichen Prozessvoraussetzungen die ihnen bekannt gewordenen Straftaten zu verfolgen und die verantwortlichen Täter bei festgestellter Strafbarkeit einer Verurteilung zuzuführen (Schmid, a.a.O., N 95). Dem Legalitätsprinzip steht im Kanton Zürich ein beschränktes Opportunitätsprinzip gegenüber. So wird in § 39a StPO festgehalten, die Staatsanwaltschaft und die Bezirksanwaltschaft können auf die weitere Verfolgung einer Straftat verzichten und die Untersuchung einstellen, sofern nicht wesentliche Interessen der Strafverfolgung oder des Geschädigten entgegenstehen und wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Vorliegend durfte der Bezirksanwalt zwar darauf vertrauen, dass der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer innert Frist die verlangten Beweismittel einreichen würde, da vor allem die Geschädigten die geltend gemachten Vorwürfe hätten konkretisieren und substantiieren können, jedoch führt die mangelnde Kooperation des Beschwerdeführers nicht dazu, dass der Bezirksanwalt die Untersuchung einstellen durfte. Dem steht das vorerwähnte Offizial- und Legalitätsprinzip entgegen. Die Untersuchungsbehörde hatte in Erfüllung ihrer staatlichen Pflichten von sich aus die Untersuchung voranzutreiben. Auch wenn das Verhalten des Beschwerdeführers nicht gerade kooperativ war, darf dies nicht der Grund für eine Einstellung der Untersuchung sein, jedenfalls dann, wenn es den Untersuchungsbehörden möglich ist, auch ohne Mithilfe eines Anzeigeerstatters oder Geschädigten

- 13 - sachdienliche Abklärungen zu treffen. Aber gerade allein aus diesem Grunde wurde die Untersuchung eingestellt (Urk. 5). Ob eine Untersuchung einzustellen oder Anklage zu erheben sei, entscheidet die Anklagebehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine definitive Einstellung eines Strafverfahrens gemäss §§ 35 ff. StPO ist - abgesehen von vorliegend nicht gegebenen Voraussetzungen - dann angezeigt, wenn eine Straftat nicht vorliegt bzw. der Tatverdacht sich in der Untersuchung nicht derart verdichtete, dass mit einem verurteilenden Erkenntnis des Gerichts gerechnet werden kann. Ergeben die Ermittlungen eindeutig, dass der Angeschuldigte der ihm zur Last gelegten Tat nicht schuldig ist oder zumindest kein Schuldbeweis im Hauptverfahren zu erwarten ist, muss die Strafverfolgungsbehörde das Verfahren einstellen. Die Frage, ob eine Untersuchung einzustellen ist, kann sich somit erst stellen, wenn die Ermittlungen abgeschlossen worden

sind, was vorliegend gerade zu verneinen ist. f) Im Rekursentscheid wurde ausgeführt, die Geschädigten hätten den Grundsatz von Treu und Glauben missachtet, indem sie erst nach der Einstellung der Strafuntersuchung die verlangten Unterlagen dem Gericht zugestellt hatten. Der Vorderrichter beruft sich diesbezüglich zu Unrecht auf eine analoge Anwendung der von Schmid für die Wiederaufnahme von eingestellten Untersuchungen vertretenen Lehrmeinung. Im erwähnten Aufsatz von Schmid in ZStR 108 (1991) S. 265 wurde im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme einer eingestellten Strafuntersuchung ausgeführt: "Kann der Geschädigte - soweit er nach kantonalem Verfahrensrecht Parteirechte hat - die Wiederaufnahme unter Berufung auf Beweise, die zwar ihm, nicht aber der Untersuchungsbehörde bekannt waren, verlangen? M.E. ist hier die Frage zu prüfen, ob das Wiederaufnahmegesuch rechtsmissbräuchlich ist, wenn es nach den Umständen dem Geschädigten möglich und zumutbar gewesen wäre, die nicht der Untersuchungs- und Anklagebehörde gemeldeten Beweismittel im Untersuchungs- oder (falls möglich) im Rechtsmittelverfahren gegen die Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügung geltend zu machen, m.a.W., ob das Zurückhalten des Beweismittels

- 14 - bzw. der Tatsacheninformation als rechtsmissbräuchlich zu bezeichnen ist. Dies dürfte etwa dann zu bejahen sein, wenn der Geschädigte zur Nennung seiner Beweise ausdrücklich aufgefordert wurde oder er rechtskundig vertreten war." Aus diesen Erwägungen geht deutlich hervor, dass der Autor voraussetzt, dass der Geschädigte vor dem Wiederaufnahmegesuch im Rechtsmittelverfahren gegen die Einstellung noch die Möglichkeit hatte, die ihm - aber nicht dem Untersuchungsrichter - bekannten Beweismittel einzureichen. Tut dies der Geschädigte in diesem Verfahrensstadium, sieht Schmid noch kein rechtsmissbräuchliches Verhalten. Im Übrigen können Verfahrensmängel im Rekursverfahren in der Regel noch geltend gemacht werden, ohne dass sich der davon Betroffene dem Vorwurf des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens aussetzen muss (Schmid, a.a.O. N 250). Den Vorbringen der Beschwerdeführer im Rekursverfahren wurde deshalb zu Unrecht entgegengehalten, sie seien sei ja bereits vom Untersuchungsrichter zur Nennung von Beweismitteln ausdrücklich aufgefordert worden und ausserdem rechtskundig vertreten gewesen, weshalb ihr Handeln rechtsmissbräuchlich sei, auch wenn nicht zu verkennen ist, dass das Schweigen resp. Nichtstun des Beschwerdeführers im Untersuchungsstadium nicht verständlich ist, dies den Bezirksanwalt aber nicht davon hätte abhalten dürfen, die erforderlichen Informationen auf anderem Weg zu beschaffen. Im Übrigen ist zum Grundsatz von Treu und Glauben folgendes zu bemerken: Es trifft zu, dass sich das Prinzip von Treu und Glauben sowie das Verbot des Rechtsmissbrauchs auch an die Geschädigten richtet und sich im Bereich des Strafverfahrens dieser Grundsatz von Treu und Glauben vorab im Verbot widersprüchlichen Verhalten (*venire contra factum proprium*) äussert. Wer auf die Wahrung eines Rechtes oder einen Standpunkt verzichtet, kann sich nicht nachher auf die Verweigerung bzw. Nichtbeachtung berufen und daraus etwas zu seinem Vorteil ableiten. Auf dem Umweg über diesen Grundsatz können aber dem Geschädigten nicht Pflichten auferlegt werden, die er gar nicht hat (vgl. Schmid, a.a.O., N 249). Die Pflicht der Untersu-

- 15 - chungsbehörde, sich die notwendigen Unterlagen bei den Angeschuldigten zu beschaffen und diese zur Sache zu befragen, kann nicht an die Geschädigten delegiert werden. Selbst wenn sich die Beschwerdeführer rechtsmissbräuchlich Verhalten hätten, so könnte dies deshalb keine Konsequenzen für die Frage der Fortsetzung des Untersuchungsverfahrens haben. g) Der Untersuchungsgrundsatz wurde somit klar verletzt

(§ 430 Abs. 1 Ziff. 4 StPO). Im Vordergrund stand gegenüber den beiden Verwaltungsräten der Tatverdacht der ungetreuen Geschäftsbesorgung. Hierzu ist folgendes zu bemerken.

E. 7

a) Das Ausscheiden zweier Verwaltungsräte aus einer Firma und deren Firmen-Neugründung in einem ähnlichen Fachbereich, ohne ein weiteres Verwaltungsratsmitglied darüber zu informieren, begründet für sich allein noch keinen Straftatbestand. Wird im Zusammenhang mit deren Ausscheiden aus der Firma Inventar beseitigt bzw. tritt eine grosse Vermögensverminderung durch Auszahlung von Gehältern an diese Verwaltungsräte bzw. durch einen Einnahmeneinbruch ein, stellt sich u.a. die Frage der ungetreuen Geschäftsbesorgung. Fest stand im Zeitpunkt der Einstellung der Strafuntersuchung, dass S.S. und A.H. alle Dokumente der C. AG aus der Firma entfernt hatten. In einem von S.K. dem Polizeikommando mit Begleitschreiben vom 25. Februar 2000 eingereichten, von S. als Geschäftsführer und A.H. als VR-Präsident namens der C. AG an C.D. gerichteten Schreiben vom 24. Februar 2000 wurde nämlich ausgeführt, S.K. erstelle und unterschreibe Schreiben im Namen der C. AG, obwohl er gemäss HR-Auszug nur eine Kollektivunterschrift zu zweien besitze, er eigenmächtig als Aktionär im Namen der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates auftrete und Aktionen bei verschiedenen Stellen eingeleitet habe, ohne die Geschäftsleitung oder den VR-Präsidenten darüber zu informieren. Durch diese Aktionen würden Ver säumnisse festgestellt, deren Verantwortung er zu tragen haben werde. Um sicherzustellen, dass keine weiteren nachteiligen Aktionen zu lasten der Unternehmung erfolgten, seien alle Dokumente der C. AG im Lager der C.D.

- 16 - AG in S. eingelagert worden. Die Geschäftsleitung sei aufgrund der geschilderten Vorkommnisse nicht mehr operationsfähig und werde die Geschäftstätigkeit per Ende Februar einstellen (Urk. 6/14/9 S. 2). Ausserdem war dem Untersuchungsrichter bekannt, dass S.S. am 29. Februar 2000 den Büroschlüssel abgegeben hatte. b) Der Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Abs. 1 StGB lautet: Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäftes damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird mit Gefängnis bestraft. Art. 158 StGB wurde durch die Revision von 1994 zwar ausgebaut im Sinne einer Präzisierung von Art. 159 aStGB, jedoch hat die Praxis zu jenem Artikel zum grossen Teil ihre Bedeutung beibehalten (Trechsel, Kurzkomentar zum Strafgesetzbuch, N 1 zu Art. 158 StGB). Deshalb wird nachfolgend auch diese Praxis miteinbezogen. Als Täter im Sinne von Art. 158 Abs. 1 StGB kommt u.a. der Geschäftsführer im Sinne von Art. 159 aStGB in Frage, d.h., wer in tatsächlich oder formell selbständiger und verantwortlicher Stellung im Interesse eines andern für einen nicht unerheblichen Vermögenskomplex zu sorgen hat (Trechsel, a.a.O., N 2 zu Art. 158 StGB). Als Geschäftsführer im Sinne dieser Umschreibung gilt auch die Verwaltung einer AG. Sie ist das Gesellschaftsorgan, dem unter Vorbehalt einer Kompetenzdelegation an Dritte von Gesetzes wegen als wesentliche Aufgabe die auf Erreichung des Gesellschaftszweckes gerichtete tatsächliche Führung der internen Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft nach aussen obliegen. In diesem Rahmen hat die Verwaltung auch für die Erhaltung des Gesellschaftsvermögens zu sorgen. Ergibt sich aus der Bilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserve nicht mehr gedeckt ist, so stellt sich die Frage des Weiterbestandes der

Aktiengesellschaft, und es hat die Verwaltung unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen (Art. 725 Abs. 1 OR), damit

- 17 - die notwendigen Massnahmen zur Sicherung des noch vorhandenen Vermögens und zur Verbesserung der Lage ergriffen werden können. Die Gesellschaft lebt und wirkt durch ihre Organe, und diese sind eingesetzt, um den Gesellschaftszweck zu erreichen. Das aber ist nur möglich, wenn der Bestand der Gesellschaft selber gesichert ist. Da dieser jedoch entscheidend vom Bestand oder Verlust des Grundkapitals abhängt, obliegt der Verwaltung als dem geschäftsführenden Organ der Aktiengesellschaft auch die Fürsorge für die Erhaltung des Gesellschaftsvermögens. Derselbe Schluss ergibt sich auch aus der im Gesetz verankerten allgemeinen Sorgfalts- und Treuepflicht der Verwaltung (Art. 717 OR), die eine strenge Wahrung der Gesellschaftsinteressen verlangt (vgl. dazu BGE 97 IV 13-14). Die Treuepflicht gebietet, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates die Entstehung von direkten und brisanten Interessenskonflikten nach Möglichkeit vermeiden (Zürcher Kommentar V5b zu Art. 707-726, der Verwaltungsrat, Eric Homburger, N 898 zu Art. 717 OR). Das mit einem relevanten Interessenskonflikt "belastete" Rechtsgeschäft kann der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden (Zürcher Kommentar, a.a.O. N 902 zu Art. 717 OR). Im Zusammenhang mit der Treuepflicht kann sich auch die Frage des Selbstkontrahierens stellen (vgl. dazu Zürcher Kommentar, a.a.O. N 908 f zu Art. 717 OR). c) Wesentlich für die Strafuntersuchung war, wie sich die Vermögenswerte der alten Firma zusammensetzten. Dies ergab sich aus dem Revisionsbericht und der Bilanz, die noch vor der Generalversammlung dem Untersuchungsrichter einergereicht worden waren (Urk. 6/14/6). Aufgrund des Berichtes der Revisionsstelle (Urk. 6/11/6) und der eingereichten Kontoauszüge war auch bekannt, dass im Januar 2000 den beiden Verwaltungsräten A.H. und S.S. relativ hohe Summen ausbezahlt worden sind (Urk. 6/4/1). Im Bericht der Revisionsstelle betreffend Jahresrechnung per 31. Dezember 1999 der C. AG wurde u.a. folgende Ausführung gemacht (Urk. 6/14/11/6): "Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung mit folgender Einschränkung Gesetz und Statuten:

- 18 - Die Position Abgangs- und Ferienrückstellung enthält eine Rückstellung für Abgangsentschädigungen an zwei leitende Angestellte (Partner) der Gesellschaft. Die Rückstellung bemisst sich auf die vertragliche Minimalzahlung, ohne Bezug des Umsatzes. Unter Berücksichtigung der umsatzabhängigen Abgangsentschädigung läuft sich der effektiv geschuldete Betrag auf CHF 242'900. Zur Zeit ist unklar, ob die Differenz von CHF 76'238.- durch die Mitarbeiter eingefordert wird. Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung trotz der vorstehenden Einschränkung zu genehmigen, da die Mitarbeiter aufgrund der finanziellen Situation der Gesellschaft grundsätzlich nicht auf einer Auszahlung des Restbetrages bestehen. Für den Fall, dass trotzdem die Auszahlung des Restbetrages durch einen oder beide ehemaligen Angestellten verlangt würde, müsste eine zusätzliche Rückstellung gebildet werden, welche zu einer Überschuldung der Gesellschaft führen könnte. Für diesen Fall machen wir den Verwaltungsrat auf die Vorschriften von Art. 725 Abs. 2 OR aufmerksam". Aufgrund dieser Unterlagen wäre es Sache des Untersuchungsrichters gewesen, die beiden Verwaltungsräte H. und S. zur Sache zu befragen und insbesondere die Vorlegung ihrer Arbeitsverträge zu verlangen. Auch die Festsetzung der Entschädigungen für die Verwaltungsräte könnte allenfalls eine Pflichtverletzung, wie sie die ungetreue Geschäftsbesorgung verlangt, darstellen (vgl. Zürcher Kommentar, a.a.O., N 948 zu Art. 717 OR). Die Frage, wer die aktuellen

Arbeitsverträge unterzeichnet hat, bzw. wann die Abgangschädigungen festgelegt worden waren, dürfte dabei von Bedeutung sein. Entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen hat nämlich die Abänderung der Arbeitsverträge auch eine strafrechtliche Komponente, da die Arbeitsverträge Personen des Verwaltungsrates betrafen. Ob S.K. bezüglich der Abänderung der Arbeitsverträge in seiner Stellung als Verwaltungsrat eine Pflichtverletzung vorgeworfen werden kann, was ihm vom Vorderrichter unterstellt wird (Urk. 4 S. 11), ist für die Frage der Fortsetzung der Untersu-

- 19 - chung nicht wesentlich. Allenfalls könnte dies für S.K. rechtliche Konsequenzen haben. d) Dem Vorderrichter ist beizupflichten, dass es vor allem um eine zivilrechtliche Auseinandersetzung geht, indem nach Einreichung der Anzeige von A.H. ein Kaufangebot gemacht wurde (Urk. 6/14/3), jedoch war aufgrund der Akten klar, dass durch die beiden Verwaltungsräte - anlässlich der Generalversammlung vom 31. Mai 1999 war A.H. zum VR-Präsidenten gewählt worden (Urk. 6/13/3) - eine Firmenauflösung unter Umgehung der Interessen von S.K. (Hauptaktionär) und der Firma selbst bezweckt war. Selbst wenn die Geschädigten die Strafanzeige allenfalls als Einschüchterung benutzt hatten, um eine Einigung auf zivilrechtlicher Basis zu erzwingen, kam die Bezirksanwaltschaft nicht umhin, die Untersuchung fortzusetzen, da aufgrund der vorhandenen Akten die beabsichtigte Firmenauflösung durch A.H. und S.S. und damit die Ausschaltung von S.K. feststand und genügend Anhaltspunkte für einen möglichen Verstoss gegen Art. 158 Abs. 1 StGB vorlagen. Ob eine vollständige Liste der veruntreuten Computern vorlag, war unter diesen Umständen nicht wesentlich. Ob der VW Golf Variant 2.0 und die Computer in Missachtung der Pflichten zur Erhaltung des Gesellschaftsvermögens verkauft worden sind, wird von der Bezirksanwaltschaft zu prüfen sein. Ebenso wird sich diese Frage hinsichtlich der Umschreibung des Microsoft-Support-Vertrages auf die von A.H. neu gegründete Firma stellen.

E. 8

Der Untersuchungsgrundsatz (§ 430 Abs. 1 Ziff. 4 StPO) wurde somit vorliegend verletzt, weshalb die Beschwerde gutzuheissen ist. Der Rekursentscheid ist aufzuheben. Die Akten sind zur weiteren Veranlassung an die Vorinstanz zurückzuweisen. II I. Ausgangsgemäss sind die Kosten dieses Verfahrens gemäss Obsiegen und Unterliegen zu verteilen (§ 396a StPO). Die Beschwerdeführer obsiegen mit ihrem

- 20 - Begehren in der Hauptsache. Da sich die Beschwerdegegner 2-5 vernehmen liessen und sie mit ihrem Begehren unterliegen, sind ihnen die Verfahrenskosten aufzuerlegen. Ferner haben sie den anwaltlich vertretenen Beschwerdeführern für das vorliegende Verfahren eine Entschädigung von Fr. 1'200.- (zuzüglich 7,6 % MWST Fr. 91.20) zu vergüten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.